

Richtlinie für eine Zertifizierte Fortbildung Klinische Pharmazie der ADKA e.V.

gültig seit: 14.06.2003, zuletzt geändert am 26.10.2006

§ 1 Zweck

Abs. 1

¹Die zertifizierte Fortbildung dient der Qualitätssicherung von Fortbildungsmaßnahmen aller Art für Krankenhausapotheker.

²Ziel ist es, die fachlichen Kenntnisse und Qualifikationen der Krankenhausapotheker auf einem hohen Niveau zu sichern und kontinuierlich um neue Erkenntnisse und Befähigungen zu erweitern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 1

¹a. Akkreditierung: Durch die Akkreditierung wird eine Fortbildungsmaßnahme dahingehend qualifiziert, dass ein/-e Teilnehmer/-in Punkte für die Zertifizierte Fortbildung erhält.

²b. Zertifizierung: Die Zertifizierung beschreibt die Erteilung eines Fortbildungszertifikats, das nach Erreichen einer festzulegenden Punktzahl innerhalb eines festzulegenden Zeitraums verliehen wird.

³c. Punkte: Sie werden in unterschiedlicher Anzahl bei der Akkreditierung für eine angefragte Fortbildungsmaßnahme festgelegt.

§ 3 Gremien

Abs. 1

¹a. Die zentrale Zertifizierungsstelle ist die zentrale vom Präsidium einzurichtende Organisationseinheit für alle Vorgänge im Zusammenhang mit Akkreditierung und Zertifizierung.

Abs. 2

¹b. Für die einzelnen Sachgebiete werden Expertengremien zur Akkreditierung vom Präsidium für jeweils 4 Jahre berufen.

Abs. 3

¹c. Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung der Zertifizierten Fortbildung und legt die Akkreditierungsstandards fest.

²In Konfliktfällen bei Akkreditierung und Zertifizierung ist das Präsidium letztentscheidende Instanz.

§ 4 Zertifizierungspunkte

Abs. 1

¹Punkte werden vergeben für:

- die nachgewiesenen Teilnahme an von der ADKA akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen
- die nachgewiesene Teilnahme an durch andere Berufsverbände, Fachgesellschaften oder Kammern der Apotheker oder Ärzte durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen sowie nationale und internationale Kongresse
- die nachgewiesene Teilnahme an klinikinternen Fortbildungen, Qualitätszirkeln und klinisch pharmazeutischen Gesprächskreisen

- nachgewiesene Hospitationen

- eigene akkreditierte Veröffentlichungen oder Vorträge auf akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen

- das nachgewiesenen Eigenstudium von Veröffentlichungen zur Fortbildung.

§ 5 Zertifikat

Abs. 1

¹Das ADKA-Fortbildungszertifikat wird nach Erreichen der erforderlichen Punktzahl auf Antrag mit begrenzter Gültigkeit erteilt.

²Näheres regelt die Geschäftsordnung der zertifizierten Fortbildung.

§ 6 Inkrafttreten

Abs. 1

¹Diese Richtlinien treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung, zuletzt geändert durch Präsidiumssbeschluss vom 26.10.2006, in Kraft.